

Nichtamtliche Lesefassung

(Stand vom 19. Juni 2025)

Technische Universität Dresden

Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen)

Vom 25. April 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Modulprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zeugnis
- § 26 Prüfungsungültigkeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 28 Bonusleistungen
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 30 Freiversuchsmöglichkeit

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Erste Fachrichtung Bautechnik
- Anlage 2: Fach Biologie
- Anlage 3: Fach Chemie
- Anlage 4: Erste Fachrichtung Chemietechnik
- Anlage 5: Zweite Fachrichtung Chemietechnik
- Anlage 6: Fach Deutsch
- Anlage 7: Erste Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
- Anlage 8: Zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
- Anlage 9: Fach Englisch
- Anlage 10: Fach Ethik/Philosophie
- Anlage 11: Fach Evangelische Religion
- Anlage 12: Erste Fachrichtung Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
- Anlage 13: Zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik
- Anlage 14: Fach Französisch
- Anlage 15: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
- Anlage 16: Fach Geschichte
- Anlage 17: Erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege
- Anlage 18: Erste Fachrichtung Holztechnik
- Anlage 19: Fach Informatik
- Anlage 20: Fach Italienisch
- Anlage 21: Fach Katholische Religion
- Anlage 22: Erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- Anlage 23: Zweite Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- Anlage 24: Fach Mathematik
- Anlage 25: Erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
- Anlage 26: Zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
- Anlage 27: Fach Physik
- Anlage 28: Fach Russisch
- Anlage 29: Erste Fachrichtung Sozialpädagogik
- Anlage 30: Zweite Fachrichtung Sozialpädagogik
- Anlage 31: Zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, in den Ergänzungsstudien und in einer ersten Fachrichtung und einem Fach bzw. einer zweiten Fachrichtung nach Wahl der bzw. des Studierenden abzulegen. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(3) Für Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(4) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von dem Studium umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den jeweils entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden

können. Die Termine der zu erbringenden Studierenden werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und in die jeweilige gewählte Fachrichtung bzw. in das gewählte Fach (Teilstudiengang) an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der zuständige Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung erfolgt durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständig. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10 Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten

Ausgleichsmaßnahmen, sind beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen. Stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen. Wird eine Note bzw. eine Modulnote sowie eine Durchschnittsnote aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten oder Modulnoten gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Bildungswissenschaften einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, jede gewählte Fachrichtung (ohne Berufsfelddidaktik) bzw. jedes gewählte Fach (ohne Fachdidak-

tik) und jede Berufsfelddidaktik bzw. Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen jeweils die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der jeweils umfassten Module ein. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den zuständigen Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18 Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien oder eine gewählte Fachrichtung oder ein gewähltes Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien oder einer gewählten Fachrichtung oder eines gewählten Faches muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im jeweiligen Studienablaufplan (Anlagen 4 bis 6 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, jeweils Anlage 2 der Studienordnung der gewählten Fachrichtungen bzw. Fächer) festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs und den jeweils gewählten Fachrichtungen und Fächern (Teilstudiengängen) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien ein Prüfungsausschuss gebildet. Zudem wird für jede Fachrichtung bzw. jedes Fach oder für mehrere Fachrichtungen bzw. Fächer einer Fakultät jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Den Prüfungs-

ausschüssen gehören jeweils vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der jeweiligen studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der jeweiligen studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Berufspädagogik bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Durchschnittsnoten. Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der jeweiligen Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem jeweils Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen der Bildungswissenschaften, der Ergänzungsstudien und der Fachrichtung und des Faches bzw. der zwei Fachrichtungen erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 29 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und die Durchschnittsnoten gemäß § 15 Absatz 6 und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien und mit dem vom Prüfungsamt geführten Siegel versehen. Die Beilage zum Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 26 Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom zuständigen Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Ein unrichtiges Zeugnis und die Beilage sind von der bzw. dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 28

Bonusleistungen

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 10 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst alle Modulprüfungen der Module der Bildungswissenschaften, alle Modulprüfungen des Themenschwerpunkts und die Modulprüfungen der gewählten Module des Spezialisierungsbereichs der Ergänzungsstudien, alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und gegebenenfalls die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs der gewählten ersten Fachrichtung und des gewählten Faches bzw. der gewählten zweiten Fachrichtung.

(2) Module der Bildungswissenschaften sind:

1. Einführung in die Berufspädagogik
2. Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie
3. Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung
4. Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen
5. Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung
6. Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie
7. Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung
8. Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung.

(3) Module der Ergänzungsstudien sind:

1. im Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen
 - a) Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation
 - b) Grundlagen Medienbildung und politische Bildung
2. im Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien
 - a) Medienbildung
 - b) Kommunikationspädagogik und politische Bildung;Es ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
3. im Spezialisierungsbereich
 - a) Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte
 - b) Internationalisierung und interkulturelle Bildung
 - c) Forschungsprojekt
 - d) Spracherwerb
 - e) Kombiniertes Spracherwerbvon denen eins zu wählen ist.

(4) Es sind gemäß § 6 Absatz 2 und nach Maßgabe der Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen eine erste Fachrichtung und ein Fach bzw. eine zweite Fachrichtung zu wählen. Die zu absolvierenden Module der einzelnen Fachrichtungen und Fächer sind in den Anlagen 1 bis 31 geregelt.

(5) Zudem besteht im Rahmen eines kooperativen Studienmodells nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung die Möglichkeit für die Absolvierung einer beruflichen Ausbildung.

§ 30

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schule fort. § 7 Absatz 3 Studienordnung für die erste Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, § 7 Absatz 3 Studienordnung für die zweite Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, § 7 Absatz 3 Studienordnung für die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie § 7 Absatz 3 Studienordnung für die zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen bleiben unberührt.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Abweichend von Absatz 3 gilt § 23 ab Wintersemester 2023/2024 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(6) Bei einem Übertritt nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. September 2022, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 21. September 2022, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 5. Oktober 2022, der Fakultät Informatik vom 20. September 2022, der Fakultät Mathematik vom 21. September 2022, der Fakultät Physik vom 21. September 2022, der Fakultät Biologie vom 2. November 2022 sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 21. September 2022, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 9. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Dezember 2022.

Dresden, den 25. April 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Erste Fachrichtung Bautechnik

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Mathematik
2. Berufsarbeit Bautechnik
3. Grundlagen der Tragwerksplanung
4. Baukonstruktion
5. Bauausführung und Vermessung
6. Bestehende Gebäude und Bauphysik
7. Baustoffliche Grundlagen
8. Inklusion in der Architektur
9. Anorganische nichtmetallische Baustoffe
10. Tragkonstruktionen und Tragwerksentwurf
11. Straßen- und Gleisbau
12. Stahl- und Holzbau
13. Heterogenität und erkenntnisunterstützende Mittel Bautechnik
14. Umweltwissenschaften und Betriebswirtschaft.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik – Naturwissenschaftliche Aspekte Bautechnik
2. Schulpraktische Übungen Bautechnik
3. Berufliche Didaktik – Technische Aspekte Bautechnik
4. Blockpraktikum B Bautechnik
5. Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Bautechnik.

Anlage 2: Fach Biologie

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Humanbiologie I
 - b) Humanbiologie II
 - c) Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum
 - d) Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen
 - e) Genetik und Zellbiologie
 - f) Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere
 - g) Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum
 - h) Neurobiologie und Verhalten
 - i) Evolution und Vielfalt
 - j) Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit
 - k) Ökologie und Biogeographie
 - l) Mikrobiologie
 - m) Grundlagen der Biochemie
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten
 - b) Zoologischer Garten
 - c) Bioindikationvon denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik Biologie: Grundlagen
2. Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen
3. Schulpraktische Übungen im Fach Biologie
4. Fachdidaktik Biologie: Vertiefung
5. Blockpraktikum B im Fach Biologie

Anlage 3: Fach Chemie

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
- b) Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
- c) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
- d) Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
- e) Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
- f) Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
- g) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
- h) Anwendungen der Physikalischen Chemie
- i) Analytische Chemie
- j) Exkurs Naturwissenschaften
- k) Vertiefung Anorganische Chemie
- l) Vertiefung Organische Chemie
- m) Vertiefung Physikalische Chemie
- n) Sachkunde: Gefahrstoffe und Experimentallehre

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Chemie der Lebensmittel: Reaktionen und Funktionalitäten der Inhaltsstoffe, Rückstände und Verpackungen
- b) Biochemie
- c) Electrochemistry
- d) Medizinische Biochemie - Mechanismen und Therapien metabolischer Erkrankungen
- e) Bioinorganic Chemistry and Pathobiochemistry
- f) Chemisch-technische Grundlagen regenerativer Energiegewinnung
- g) Radiopharmaceutical Chemistry
- h) Anwendung der Quantenchemie,
von denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik I: Grundlagen und Erarbeitung der Basiskonzepte der Chemie
2. Schulpraktische Übungen im Fach Chemie
3. Fachdidaktik II: Technische Aspekte im Chemieunterricht
4. Fachdidaktik III: Problem- und anwendungsorientierter Chemieunterricht
5. Blockpraktikum B im Fach Chemie.

Anlage 4: Erste Fachrichtung Chemietechnik

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Berufsarbeit Chemietechnik
 - b) Exkurs Naturwissenschaften
 - c) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
 - d) Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
 - e) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
 - f) Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
 - g) Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
 - h) Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
 - i) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
 - j) Anwendungen der Physikalischen Chemie
 - k) Analytische Chemie
 - l) Einführung in die Verfahrenstechnik
 - m) Werkstofftechnik für das Lehramt
 - n) Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
 - o) Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Mehrphasenreaktionen
 - b) Anlagentechnik und Sicherheitstechnik
 - c) Verfahrenstechnische Anlagen
 - d) Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft
 - e) Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten
 - f) Abwasserbehandlung,von denen drei zu wählen sind.“

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik I: naturwissenschaftliche Aspekte in der Chemietechnik und Experimentallehre
2. Schulpraktische Übungen Chemietechnik
3. Berufliche Didaktik II: Technische Aspekte Chemietechnik
4. Blockpraktikum B Chemietechnik
5. Berufliche Didaktik III: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Chemietechnik.

Anlage 5: Zweite Fachrichtung Chemietechnik

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsarbeit Chemietechnik
2. Exkurs Naturwissenschaften
3. Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
4. Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis
5. Reaktionen in der Anorganischen Chemie
6. Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie
7. Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen
8. Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie
9. Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
10. Anwendungen der Physikalischen Chemie
11. Analytische Chemie
12. Einführung in die Verfahrenstechnik
13. Werkstofftechnik für das Lehramt
14. Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik
15. Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik I: naturwissenschaftliche Aspekte in der Chemietechnik und Experimentallehre
2. Schulpraktische Übungen Chemietechnik
3. Berufliche Didaktik II: Technische Aspekte Chemietechnik
4. Blockpraktikum B Chemietechnik
5. Berufliche Didaktik III: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Chemietechnik.

Anlage 6: Fach Deutsch

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Basismodul: Neuere deutsche Literatur
 - b) Basismodul: Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
 - c) Basismodul: Ältere deutsche Literatur
 - d) Basismodul: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
 - e) Basismodul: Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten
 - f) Vertiefungsmodul: Literatur- und Medienanalyse
 - g) Vertiefungsmodul: Themen und Aspekte der Angewandten Linguistik
 - h) Vertiefungsmodul: Lektürepraxis
 - i) Ausbaumodul: Literatur und Medien im gesellschaftlichen Kontext
 - j) Ausbaumodul: Sprachsystem und Sprachgebrauch;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Ergänzungsmodul: Literatur-, Medien- und Kulturtheorie
 - b) Ergänzungsmodul: Sprache und Kommunikation in Forschung und Praxis, von denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Einführung Fachdidaktik Deutsch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
3. Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
4. Blockpraktikum B im Fach Deutsch.

Anlage 7: Erste Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Mathematik: Lineare Algebra
2. Mathematik: Analysis
3. Informatik
4. Grundlagen der Elektrotechnik
5. Elektrische und magnetische Felder
6. Elektroenergie-technik
7. Mikrorechentechnik
8. Dynamische Netzwerke
9. Elektrische Maschinen
10. Fachbezogenes Projekt;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den

a) Pflichtmodulen

- aa) Geräteentwicklung
- bb) Elektroniktechnologie und Aufbau und Verbindungstechnik
- cc) Qualitätssicherung
- dd) Automatisierungs- und Messtechnik
- ee) Mess- und Sensortechnik;

b) Wahlpflichtmodulen

- aa) Technologien der Mikroelektronik
- bb) Neue Aktoren und Aktorsysteme
- cc) Biomedizinische Technik,
von denen eins zu wählen ist,

2. in der Vertiefungsrichtung Elektroenergie-technik mit den Pflichtmodulen

- a) Schaltungstechnik
- b) Leistungselektronik
- c) Automatisierungs- und Messtechnik
- d) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
- e) Hochspannungs- und Hochstromtechnik,

3. in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik mit den

a) Pflichtmodulen

- aa) Schaltungstechnik
- bb) Systemtheorie
- cc) Signalverarbeitung
- dd) Mensch-Maschine-Systemtechnik;

b) Wahlpflichtmodulen

- aa) Nachrichtentechnik
- bb) Kommunikationsnetze Basismodul,
von denen eins zu wählen ist.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik
2. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

Anlage 8: Zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Informatik
2. Grundlagen der Elektrotechnik
- 3 Elektrische und magnetische Felder
4. Elektroenergie-technik
5. Mikrorechner-technik
6. Dynamische Netzwerke
7. Elektrische Maschinen
8. Fachbezogenes Projekt;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den Pflichtmodulen
 - a) Geräteentwicklung
 - b) Elektronik-technologie und Aufbau und Verbindungstechnik
 - c) Qualitätssicherung
 - d) Automatisierungs- und Messtechnik
 - e) Mess- und Sensortechnik;
2. in der Vertiefungsrichtung Elektroenergie-technik mit den Pflichtmodulen
 - a) Schaltungstechnik
 - b) Leistungselektronik
 - c) Automatisierungs- und Messtechnik
 - d) Grundlagen elektrischer Energieversorgungs-systeme.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfeld-didaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik in der zweiten Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
2. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.

Anlage 9: Fach Englisch

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul: Grundlagen Sprachwissenschaft
- b) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- c) Basismodul: Grundlagen anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft
- d) Language Competences – Pronunciation/Intonation/Grammar
- e) Language Competences – Vocabulary/Listening/Speaking
- f) Language Competences – Writing/Application
- g) Language Competences – Mediation/Advanced Writing.
- h) Überblicksmodul
- i) Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft
- j) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Literaturwissenschaft
- k) Vertiefungsmodul: anglistische/amerikanistische Kulturwissenschaft;

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Ergänzungsmodul: Sprachwissenschaft
 - b) Ergänzungsmodul: British Studies
 - c) Ergänzungsmodul: North American Studies
 - d) Ausbaumodul: Sprachwissenschaft
 - e) Ausbaumodul: British Studies
 - f) Ausbaumodul: North American Studies,
- von denen drei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe a), b) und f) oder Buchstabe b), c) und d) oder Buchstabe a), c) und e) gewählt werden.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Reflected Practice of Teaching English
2. Reflected Practice of Teaching English – Schulpraktische Übung
3. Advanced Practice of Teaching English.

Anlage 10: Fach Ethik/Philosophie

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Grundlagen der Praktischen Philosophie
- b) Grundlagen der Logik
- c) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
- d) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Positionen im Überblick
- e) Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie
- f) Geschichte der Philosophie – Grundlagen
- g) Teilbereiche der Praktischen Philosophie: Texte und Argumente
- h) Geschichte der Philosophie – Vertiefung
- i) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Positionen im Überblick
- j) Themen der Philosophie I: Verstehen und Kritisieren
- k) Teilbereiche der Theoretischen Philosophie: Texte und Argumente
- l) Themen der Philosophie II: Systematisches Argumentieren
- m) Themen der Philosophie III: Vom Einwand zum Lösungsansatz
- n) Argumentieren auf dem Stand der Forschung;

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Spezialfragen der Praktischen Philosophie
- b) Spezialfragen der Theoretischen Philosophie
von denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktik 1: Theorien, Kontroversen und Unterrichtsplanung
2. Schulpraktische Übungen im Fach Ethik/Philosophie
3. Fachdidaktik 2: Methoden der Philosophievermittlung
4. Fachdidaktik 3: Forschungsthemen der Philosophiedidaktik
5. Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie.

Anlage 11: Fach Evangelische Religion

I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Religionspädagogik
2. Einführung in die Biblische Literatur 1: Methoden und Neues Testament
3. Einführung in die Systematische Theologie – Dogmatik
4. Einführung in die Biblische Literatur 2: Altes und Neues Testament
5. Einführung in die Systematische Theologie – Ethik
6. Einführung in die Kirchengeschichte
7. Biblische Texte und Themen 1: Theologische Erschließung
8. Interdisziplinäres Modul Religion-Theologie-Weltdeutung
9. Systematische Theologie entwickeln
10. Biblische Texte und Themen 2: Exegetische Differenzierung
11. Theologie in der Gegenwart
12. Epochen und Themen der Kirchengeschichte
13. Religion in der Gesellschaft
14. Religionspädagogische Vertiefung – Unterrichtsforschung und Entwicklung
15. Epochen und Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Fachdidaktische Grundlagen
2. Religiöse Bildung in Theorie und Praxis
3. Schulpraktische Übungen im Fach Evangelische Religion
4. Blockpraktikum B im Fach Evangelische Religion
5. Religiöse Bildung in themenspezifischer Perspektive.

Anlage 12: Erste Fachrichtung Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Chemie der Beschichtungsstoffe
2. Berufsarbeit Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
3. Grundlagen der Baukonstruktion
4. Darstellende Geometrie und CAD
5. Gestaltungslehre: Fläche, Körper, Raum
6. Darstellungslehre: Prinzipien versus Probehandeln
7. Zweidimensionale Gestaltungsgrundlagen
8. Textilwarenkunde und Wohnraumgestaltung
9. Geschichte des westlichen Bauens vor 1800
10. Geschichte des westlichen Bauens nach 1800
11. Innenarchitektur und Raumgestaltung
12. Grundlagen der Denkmalpflege
13. Heterogenität und erkenntnisunterstützende Mittel Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
14. Gestaltungslehre: Farbwochen
15. Farb- und Beschichtungstechnologie.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik – Naturwissenschaftliche Aspekte Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
2. Schulpraktische Übungen Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
3. Berufliche Didaktik – Technische Aspekte Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
4. Blockpraktikum B Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
5. Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik.

Anlage 13: Zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Grundlagen der Elektrotechnik
2. Grundlagen der Verbrennungsmotoren und Antriebssysteme
3. Informatik
4. Ausgewählte Problemstellungen der Fahrzeugtechnik
5. Diagnostik und Akustik
- 6 Fahrzeugelektronik;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in Kombination mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik, Vertiefungsrichtung Produktionstechnik Pflichtmodule
 - a) Strömungslehre
 - b) Technische Mechanik – Kinematik und Kinetik,
2. in Kombination mit der ersten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik, Vertiefungsrichtung Luftfahrzeugtechnik
 - a) Pflichtmodule
 - aa) Elektrische und magnetische Felder,
 - b) Wahlpflichtmodule
 - aa) Grundzüge des Leichtbaus
 - bb) Einführung in die Straßenverkehrstechnik und Verkehrsnachfragemodellierung
 - cc) Betriebsplanung Öffentlicher Verkehrssysteme, von denen eins zu wählen ist;
3. in der Vertiefungsrichtung Kraftfahrzeugtechnik
 - a) Pflichtmodule
 - aa) Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik
 - bb) Gesamtfahrzeugfunktionen und vernetzte Systeme,
 - b) Wahlpflichtmodule
 - aa) Dynamik der Fahrzeugantriebe
 - bb) Verkehrssicherheit im vernetzten, automatisierten Fahren, von denen eins zu wählen ist sowie
 - cc) Motorrad- und Nutzfahrzeugtechnik
 - dd) Kraftfahrzeugsicherheit, von denen eins zu wählen ist;
4. in der Vertiefungsrichtung Schienenfahrzeugtechnik
 - a) Pflichtmodule
 - aa) Grundlagen der Schienenfahrzeugtechnik
 - bb) Vertiefung Schienenfahrzeuge,
 - b) Wahlpflichtmodule
 - aa) Elektrische Antriebs- und Leittechnik
 - bb) Zugförderungsmechanik
 - cc) Tragwerke der Schienenfahrzeuge, von denen eins zu wählen ist sowie
 - dd) Bremstechnik und Bremsbetrieb
 - ee) Fahrwerke der Schienenfahrzeuge, von denen eins zu wählen ist.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre und Berufliche Didaktik

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik.

Anlage 14: Fach Französisch

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
 - b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
 - c) Basismodul: Französische Sprachwissenschaft
 - d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
 - e) Vertiefungsmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - f) Vertiefungsmodul: Französische Sprachwissenschaft
 - g) Sprachpraxis B1.2 – Französisch
 - h) Sprachpraxis B2.1 – Französisch
 - i) Sprachpraxis B2.2 – Französisch
 - j) Sprachpraxis C1.1.1 – Französisch
 - k) Sprachpraxis C1.1.2 – Französisch
 - l) Sprachpraxis C1.2.1 – Französisch
 - m) Sprachpraxis C1.2.2 – Französisch;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Ausbaumodul: Französische Sprachwissenschaft
 - b) Komplementärmodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - c) Ausbaumodul: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - d) Komplementärmodul: Französische Sprachwissenschaft,
von denen zwei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe a) und b) oder Buchstabe c) und d) gewählt werden.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Französisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Französisch
3. Schulpraktische Übung Französisch
4. Blockpraktikum B Französisch
5. Ausbaumodul Fachdidaktik Französisch.

Anlage 15: Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Einführung in die politischen Systeme
 - b) Einführung in die Soziologie
 - c) Einführung in die Internationale Politik
 - d) Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte
 - e) Wirtschaftspolitik
 - f) Spezielle Fragen der Wirtschaftswissenschaften
 - g) Grundzüge des Verfassungsrechts
 - h) Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - i) Grundlagen der Mikrosoziologie
 - j) Grundlagen der Makrosoziologie
 - k) Sozialwissenschaftliche Herausforderungen der Gegenwart
 - l) Vertiefung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - m) Vertiefende Perspektiven der Gemeinschaftskunde;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Kritisches politisches Denken
 - b) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
 - c) Geschichte, Theorien und Empirie Internationaler Politik
von denen zwei zu wählen sind.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Fachdidaktik der politischen Bildung
2. Konzeption und Gestaltung von Gemeinschaftskundeunterricht
3. Blockpraktikum B
4. Aktuelle Tendenzen in der politischen Bildung.

Anlage 16: Fach Geschichte

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Einführung in die Geschichtswissenschaft: Disziplinen und Arbeitstechniken
 - b) Einführung in die Geschichtswissenschaft: Konzepte, historische Methode und Quellenarbeit
 - c) Epochale Orientierung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
 - d) Epochale Orientierung: Neuzeit
 - e) Grundlagenvertiefung: Alte und Mittelalterliche Geschichte
 - f) Grundlagenvertiefung: Neuzeit
 - g) Grundlagenvertiefung: Systematik
 - h) Erweiterung Themen und Epochen: Alte und Mittelalterliche Geschichte
 - i) Erweiterung Themen und Epochen: Neuzeit
 - j) Erweiterung Themen und Epochen: Systematik
 - k) Perspektiven der Forschung: Moderne;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Einführung in die politischen Systeme
 - b) Einführung in die Internationale Politik
 - c) Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte
von denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Historische und Theoretische Grundlagen der Fachdidaktik
2. Einführung in die Geschichtsdidaktik: Fachdidaktische Grundlagen des Geschichtsunterrichts
3. Schulpraktische Übungen im Fach Geschichte
4. Blockpraktikum B im Fach Geschichte
5. Vertiefung Geschichtsdidaktik: Perspektiven der fachdidaktischen Forschung.

Anlage 17: Erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Berufsfeldwissenschaft
 - b) Gesundheit und soziale Probleme
 - c) Der Körper des Menschen
 - d) Gesundheitswissenschaften
 - e) Pathomechanismen
 - f) Gesundheitspsychologie
 - g) Gesundheitsökonomie und -management
 - h) Angewandte Ethik
 - i) Zielgruppenspezifische gesundheitliche Versorgung;
 2. im Wahlpflichtbereich
 - a) in der Vertiefungsrichtung Gesundheit:
 - aa) Fachwissenschaftliche Bezüge der Gesundheitsberufe
 - bb) Phänomene in gesundheitsberuflichen Situationen
 - cc) Gesundheitswissenschaftliches Projekt
 - b) in der Vertiefungsrichtung Pflege
 - aa) Pflegewissenschaft
 - bb) Pflegephänomene im Kontext des Pflegeprozesses
 - cc) Pflegewissenschaftliches Projekt;
- Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module

1. im Pflichtbereich
 - a) Einführung in die berufsfeldspezifische Didaktik
 - b) Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege
 - c) Blockpraktikum B in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) in der Vertiefungsrichtung Gesundheit:
 - aa) Curriculumentwicklung und Lernorte – Gesundheit
 - bb) Berufsfelddidaktische Forschung – Gesundheit
 - b) in der Vertiefungsrichtung Pflege
 - aa) Curriculumentwicklung und Lernorte – Pflege
 - bb) Berufsfelddidaktische Forschung – Pflege.

Anlage 18: Erste Fachrichtung Holztechnik

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

1. Holzanatomie
2. Chemische Grundlagen der Holztechnik und Faserwerkstofftechnik
3. Berufsarbeit Holztechnik
4. Physikalische Grundlagen der Holztechnik
5. Baustoffliche Grundlagen
6. Grundprozesse der Erzeugung und Verarbeitung von Holzwerkstoffen
7. Technologie der Holzwerkstoffherzeugung und Papierherzeugung
8. Technologie der Holzwerkstoffverarbeitung und Papierverarbeitung
9. Mathematik
10. Beschichtungs- und Klebetechnik
11. Holzschutz
12. Technisches Zeichnen in der Holztechnik sowie Experimentieren im Produktdesign
13. Heterogenität und erkenntnisunterstützende Mittel Holztechnik
14. Möbel- und Bauelementeentwicklung
15. Holzrocknung und -modifikation
16. Trenntechnik.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik – Naturwissenschaftliche Aspekte Holztechnik
2. Schulpraktische Übungen Holztechnik
3. Berufliche Didaktik – Technische Aspekte Holztechnik
4. Blockpraktikum B Holztechnik
5. Berufliche Didaktik – Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Holztechnik.

Anlage 19: Fach Informatik

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Grundlagen der Informatik für das Lehramt
 - b) Mathematik für das Lehramtsfach Informatik
 - c) Programmierung für das Lehramt
 - d) Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
 - e) Grundlagen der technischen Informatik
 - f) Rechnernetze
 - g) Vertiefende Aspekte der Programmierung
 - h) Informatik und Gesellschaft
 - i) Datenbank- und Informationssysteme
 - j) Einführung in die theoretische Informatik
 - k) Betriebssysteme
 - l) Datensicherheit
 - m) Softwaretechnologie
 - n) Lerntechnologien;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Künstliche Intelligenz
 - b) Web- und Multimedia-Engineering
 - c) Computergraphik
 - d) Medien und Medienströme
 - e) Grundlagen der Mediengestaltung
 - f) Wissenschaftliches Arbeitenvon denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Informatik - Grundlagen
2. Didaktik der Informatik – Unterrichtsentwicklung
3. Didaktik der Informatik – Informatische Bildung an berufsbildenden Schulen
4. Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
5. Blockpraktikum B im Fach Informatik.

Anlage 20: Fach Italienisch

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich

- a) Basismodul Romanistik 1: Literatur- und Kulturgeschichte
- b) Basismodul Romanistik 2: Literatur- und Kulturtheorie
- c) Basismodul: Italienische Sprachwissenschaft
- d) Basismodul Romanistik 3: Wissenschaftliches Arbeiten
- e) Vertiefungsmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
- f) Vertiefungsmodul: Italienische Sprachwissenschaft
- g) Sprachpraxis A1 – Italienisch
- h) Sprachpraxis A2 – Italienisch
- i) Sprachpraxis B1.1 – Italienisch
- j) Sprachpraxis B1.2 – Italienisch
- k) Sprachpraxis B2.1 – Italienisch
- l) Sprachpraxis B2.2 – Italienisch
- m) Sprachpraxis C1.1 – Italienisch

2. im Wahlpflichtbereich

- a) Ausbaumodul: Italienische Sprachwissenschaft
 - b) Komplementärmodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - c) Ausbaumodul: Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft
 - d) Komplementärmodul: Italienische Sprachwissenschaft,
- von denen zwei zu wählen sind. Die Module können nur in den Kombinationen Buchstabe a) und b) oder Buchstabe c) und d) gewählt werden.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Italienisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Italienisch
3. Schulpraktische Übung Italienisch
4. Blockpraktikum B Italienisch
5. Ausbaumodul Fachdidaktik Italienisch.

Anlage 21: Fach Katholische Religion

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Propädeutisches Modul – Theologischer Grundkurs
 - b) Grundlagen Systematische Theologie I
 - c) Grundlagen Biblische Theologie: Einleitung Altes Testament und Neues Testament
 - d) Grundlagen Historische Theologie I
 - e) Grundlagen Biblische Theologie: Hermeneutik/Methodik
 - f) Grundlagen Historische Theologie II
 - g) Grundlagen Systematische Theologie II
 - h) Aufbau Historische Theologie I
 - i) Interdisziplinäres Modul
 - j) Aufbau Historische Theologie II
 - k) Aufbau Systematische Theologie I
 - l) Aufbau Biblische Theologie I: Geschichte, Themen und Texte
 - m) Aufbau Systematische Theologie II
 - n) Aufbau Biblische Theologie II: Bibeldidaktik;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Praktische Theologie konkret
 - b) Bibel kontrovers
 - c) Hebräisch II
 - d) Bibel in der Rezeption
 - e) Systematische Theologien der Gegenwart
 - f) Systematische Theologie kontrovers
 - g) Kirchen- und Theologiegeschichte kontrovers
 - h) Religionspädagogik adressatenbezogen
 - i) Hebräisch-Lektüre
 - j) Neutestamentliches Griechisch II
 - k) Latein II
 - l) Latein III
 - m) Quellen der Kirchen- und Theologiegeschichte, von denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen Religionspädagogik
2. Grundlagen Praktische Theologie
3. Grundlagen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen im Fach Katholische Religion
4. Aufbau Fachdidaktik mit Blockpraktikum B im Fach Katholische Religion
5. Aufbau Religionspädagogik A.

Anlage 22: Erste Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Berufliche Arbeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 - b) Grundlagen der Biologie
 - c) Grundlagen der Hauswirtschaftswissenschaft
 - d) Grundlagen der Chemie
 - e) Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes
 - f) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Humanernährung
 - g) Grundlagen der Lebensmittelchemie
 - h) Vertiefung der Lebensmittelchemie
 - i) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Lebensmittelwarekunde und Biochemie der Ernährung
 - j) Lebensmittelproduktion und -verarbeitung
 - k) Betriebserkundungen
 - l) Hygiene und Mikrobiologie der Lebensmittel
 - m) Physiologie für ernährungsassoziierte Berufe
 - n) Aktuelle Forschungsfragen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 - o) Maschinenteknik der Lebensmittelindustrie
 - p) Forschendes Lernen im berufsbildenden Unterricht;
2. Im Wahlpflichtbereich
 - a) Lebensmittelprüfung und -bewertung
 - b) Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie, von denen eins zu wählen ist.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfelddidaktisches Unterrichten
2. Schulpraktische Übung in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
3. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Projekte im Kontext berufsbildender Schulen
5. Ausgewählte Aspekte der Berufsfelddidaktik.

Anlage 23: Zweite Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

I. In der Fachrichtung sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Berufliche Arbeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 - b) Grundlagen der Hauswirtschaftswissenschaft
 - c) Wirtschaftslehre der Arbeits- und Ausbildungsstätten des Berufsfeldes
 - d) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Humanernährung
 - e) Grundlagen der Lebensmittelchemie
 - f) Vertiefung der Lebensmittelchemie
 - g) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen: Lebensmittelwarekunde und Biochemie der Ernährung
 - h) Lebensmittelproduktion und -verarbeitung
 - i) Betriebserkundungen
 - j) Hygiene und Mikrobiologie der Lebensmittel
 - k) Aktuelle Forschungsfragen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
 - l) Maschinenteknik der Lebensmittelindustrie
 - m) Forschendes Lernen im berufsbildenden Unterricht;
2. Im Wahlpflichtbereich
 - a) Lebensmittelprüfung und -bewertung
 - b) Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie, von denen eins zu wählen ist.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfelddidaktisches Unterrichten
2. Schulpraktische Übung in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
3. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.
4. Projekte im Kontext berufsbildender Schulen
5. Ausgewählte Aspekte der Berufsfelddidaktik.

Anlage 24: Fach Mathematik

I. Im Fach sind Module:

1. im Pflichtbereich
 - a) Mathematik: Grundlagen
 - b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 - c) Analysis: Funktionen einer reellen Veränderlichen
 - d) Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher
 - e) Stochastik
 - f) Elementargeometrie
 - g) Schulmathematik vom höheren Standpunkt
 - h) Numerik;
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) Algebra und Zahlentheorie
 - b) Differentialgleichungenvon denen eins zu wählen ist.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Didaktik der Mathematik: Grundkurs
2. Didaktik der Mathematik: Schulpraktische Übungen
3. Didaktik der Mathematik: Blockpraktikum B
4. Didaktik der Mathematik: Aufbaukurs.

Anlage 25: Erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. Im Pflichtbereich

1. Mathematik: Lineare Algebra und Analysis
2. Konstruktionslehre
3. Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen
4. Technische Mechanik – Statik und Festigkeitslehre
5. Werkstofftechnik
6. Technische Thermodynamik
7. Fertigungstechnik
8. Arbeitswissenschaft und Arbeitsgestaltung
9. Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik;

II. im Wahlpflichtbereich

1. In der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik mit den

a) Pflichtmodulen

- aa) Produktionstechnik und Fertigungsverfahren
- bb) Fluidtechnische und elektrische Antriebssysteme

b) Wahlpflichtmodulen

- aa) Fertigungsverfahren – Vertiefung
- bb) Additive Fertigung
- cc) Laser- und Plasmatechnik
- dd) Oberflächentechnik,

von denen eins zu wählen ist sowie

- ee) Fachbezogenes Projekt – Produktion und Planung
- ff) Fachbezogenes Projekt – Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung, von denen eins zu wählen ist, wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik nicht mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde bzw.

- gg) Produktion und Planung – Fachbezogenes Projekt

- hh) Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung – Fachbezogenes Projekt, von denen eins zu wählen ist, wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde.

2. In der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik mit den

a) Pflichtmodulen

- aa) Strömungslehre
- bb) Wärmeübertragung und erweiterte Wärme- und Stoffübertragung
- cc) Gebäudeenergie-technik
- dd) Innovative Energiespeichersysteme

b) Wahlpflichtmodulen

- aa) Fern- und Nahwärmeversorgung
 - bb) Prozessmesstechnik und mathematische Methoden der Messdatenverarbeitung
- von denen eins zu wählen ist.

3. In der Vertiefungsrichtung Luftfahrzeugtechnik

- a) Technische Mechanik – Kinematik und Kinetik
- b) Einführung in die Luftfahrzeugsysteme und -fertigung
- c) Strömungslehre
- d) Luftfahrzeugauslegung und -konstruktion
- e) Grundlagen der Luftfahrzeuginstandhaltung und Reparaturtechnologien für Luftfahrzeugstrukturen.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik.

Anlage 26: Zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. Im Pflichtbereich

1. Technische Mechanik – Statik und Festigkeitslehre
2. Fertigungstechnik
3. Konstruktionslehre
4. Werkstofftechnik
5. Technische Thermodynamik
6. Arbeitswissenschaft und Arbeitsgestaltung

II. im Wahlpflichtbereich

1. In der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik mit den
 - a) Pflichtmodulen
 - aa) Produktionstechnik und Fertigungsverfahren
 - bb) Fluidtechnische und elektrische Antriebssysteme
 - b) Wahlpflichtmodulen
 - aa) Fertigungsverfahren – Vertiefung
 - bb) Additive Fertigung
 - cc) Laser- und Plasmatechnik
 - dd) Oberflächentechnik,von denen zwei zu wählen sind sowie
 - ee) Fachbezogenes Projekt – Produktion und Planung
 - ff) Fachbezogenes Projekt – Werkzeugmaschinen und Produktionsautomatisierung,von denen eins zu wählen ist.
2. In der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik
 - a) Strömungslehre
 - b) Fachbezogenes Projekt - Gebäudeenergie-technik
 - c) Wärmeübertragung und Stoffübertragung
 - d) Wärmeüberträger, Rohrleitungen, Behälter und Energiespeicher
 - e) Fern- und Nahwärmeversorgung
 - f) Prozessmesstechnik und mathematische Methoden der Messdatenverarbeitung.Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Berufliche Didaktik in der zweiten Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik.

Anlage 27: Fach Physik

I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Rechenmethoden
2. Experimentalphysik: Mechanik und Wärmelehre
3. Experimentalphysik: Elektrodynamik und Optik
4. Theoretische Mechanik
5. Experimentalphysik: Wellen und Quanten
6. Theoretische Elektrodynamik
7. Quantentheorie
8. Atom- und Molekülphysik
9. Festkörperphysik
10. Teilchen- und Kernphysik
11. Thermodynamik und Statistische Physik
12. Einführungspraktikum und Grundpraktikum Mechanik und Wärmelehre
13. Grundpraktikum Elektrik, Optik und Quanten
14. Fortgeschrittenenpraktikum im Fach Physik
15. Gesellschaftliche Einordnung der Physik.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der Physikdidaktik
2. Grundlagen physikalischer Schulexperimente
3. Vertiefung Physikdidaktik: Moderne Physik und Technologie
4. Schulpraktische Übungen im Fach Physik
5. Blockpraktikum B im Fach Physik.

Anlage 28: Fach Russisch

I. Im Fach sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul: Grundlagen der Sprachwissenschaft
2. Basismodul: Grundlagen der Kulturwissenschaft
3. Basismodul: Grundlagen der Literaturwissenschaft
4. Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten
5. Vertiefungsmodul: Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
6. Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft
7. Sprachpraxis A1: Russisch
8. Sprachpraxis A2: Russisch
9. Sprachpraxis B1.1: Russisch
10. Sprachpraxis B1.2: Russisch
11. Sprachpraxis B2.1: Russisch
12. Sprachpraxis B2.2: Russisch
13. Sprachpraxis C1.1.1: Russisch
14. Sprachpraxis C1.1.2: Russisch
15. Sprachpraxis C1.2: Russisch.

II. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Basismodul Fachdidaktik Russisch
2. Vertiefungsmodul Fachdidaktik Russisch und Schulpraktische Übungen
3. Ausbaumodul Fachdidaktik Russisch
4. Blockpraktikum B Russisch.

Anlage 29: Erste Fachrichtung Sozialpädagogik

I. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse
2. Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
3. Einführung in die Geschichte der Sozialpädagogik
4. Geschichte sozialer Berufe
5. Lebenslauf und berufliche Identität
6. Einführung in die Soziologie
7. Vertiefung in die Soziologie
8. Sozialpädagogische Handlungsmethoden
9. Recht und Organisation der Sozialpädagogik
10. Bildung im Lebenslauf
11. Theorien der Sozialpädagogik
12. Sozialpädagogisches Projekt
13. Pädagogik der Kindheit.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der beruflichen Didaktik Sozialpädagogik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Sozialpädagogik
3. Berufliche Didaktik Sozialpädagogik- Vertiefung
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Sozialpädagogik.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

Anlage 30: Zweite Fachrichtung Sozialpädagogik

I. In der Fachdidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Einführung in die Sozialpädagogik und Berufsfeldanalyse
2. Adressaten und Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
3. Einführung in die Geschichte der Sozialpädagogik
4. Geschichte sozialer Berufe
5. Lebenslauf und berufliche Identität
6. Einführung in die Soziologie
7. Vertiefung in die Soziologie
8. Sozialpädagogische Handlungsmethoden
9. Recht und Organisation der Sozialpädagogik
10. Theorien der Sozialpädagogik
11. Sozialpädagogisches Projekt.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Grundlagen der beruflichen Didaktik Sozialpädagogik
2. Schulpraktische Übungen in der Fachrichtung Sozialpädagogik
3. Berufliche Didaktik Sozialpädagogik– Vertiefung
4. Blockpraktikum B in der Fachrichtung Sozialpädagogik.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 19. Juni 2025 (AB 9/2025 vom 4. August 2025). Gültig ab WiSe 2025/2026.

Anlage 31: Zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Die zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung wird nur in der Vertiefungsrichtung Textiltechnik angeboten (§ 115 Absatz 2 Nummer 1 der LAPO I).

I. In der Fachrichtung sind Module im Pflichtbereich:

12. Textile Kette
13. Textile Rohstoffe
14. Bindungstechnik der Gewebe/Gestricke
15. Maschentechnik
16. Konfektionstechnik Textil und Leder
17. Webereitechnik
18. Technische Textilien
19. Schnittkonstruktion I
20. Garnherstellung
21. Textilveredlung
22. Schnittkonstruktion II
23. Qualitätsprüfung Textil/Leder
24. Chemie für Textil- und Ledertechnik
25. Fachbezogenes Projekt Textiltechnik und Bekleidung.

II. In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

5. Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik Textiltechnik und Bekleidung
6. Schulpraktische Übungen Textiltechnik und Bekleidung
7. Berufliche Didaktik: Technische Aspekte Textiltechnik und Bekleidung
8. Blockpraktikum B - Textiltechnik und Bekleidung
9. Berufliche Didaktik: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Textiltechnik und Bekleidung.